

Satzung über die Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Wietzendorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 nachstehende Satzung über die Nahwärmeversorgung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die EWE Aktiengesellschaft betreibt für die Gemeinde Wietzendorf aus Gründen der Volksgesundheit und des Umweltschutzes, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, und wegen einer sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Verwendung mit Energie Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Nahwärmeversorgungsanlage dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken und der Erwärmung von Trinkwasser.

§ 2

Versorgungsgebiet

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 „Neues Land“ und auf den in der anliegenden Karte markierten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Neues Land II“ der Gemeinde Wietzendorf.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer der im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke haben im Rahmen der Bestimmung dieser Satzung ein Recht auf Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage und auf Belieferung mit Wärme zu Heizzwecken und für die Erwärmung von Trinkwasser, wenn eine Betriebsfertige Nahwärmeversorgungsleitung bis vor das Grundstück verlegt ist.
- (2) Die EWE Aktiengesellschaft kann mit Zustimmung der Gemeinde Wietzendorf den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besonderen Maßnahmen erfordern würde; es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Nahwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer der im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke haben diese Grundstücke an die Nahwärmeversorgungsanlagen anschließen zu lassen, soweit ein Anschlussrecht gem. § 4 Absatz 1 besteht. Das Vorhandensein anderer Wärmeversorgungseinrichtungen entbindet grundsätzlich nicht vom Anschlusszwang.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude an die Nahwärmeversorgungsanlage anzuschließen.
- (3) Der Betrieb von anderen Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für Raumheizung mit elektrischer Energie. Ausgenommen ist je 1 Kaminofen mit geschlossenem Feuerraum pro Wohneinheit. In ihm darf nur naturbelassenen Holz eingesetzt werden.
- (4) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke und der Erwärmung von Trinkwasser aus der Nahwärmeversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Ausgenommen hiervon ist Heizenergie, die mittels Sonnenkollektoren ausschließlich Solar erzeugt wird.

§ 6

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Nähere Einzelheiten werden in einem Versorgungsvertrag zwischen Grundstückseigentümer und Versorgungsunternehmer geregelt.

§ 7

Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage und Rechtsgrundlage für die Nahwärme

- (1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage ist vom Verpflichteten (§5 Abs. 4) bei der EWE Aktiengesellschaft zu beantragen. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung.
- (2) Mit dem Antrag auf Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage hat der Verpflichtete alle zur Ermittlung des künftigen Wärmebedarfs notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat auf Verlangen der von der Gemeinde Wietzendorf beauftragten EWE Aktiengesellschaft dazu eine Wärmebedarfsberechnung für alle anzuschließenden Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen durch ein von der EWE Aktiengesellschaft anerkanntes Ingenieurbüro vorzulegen.

- (3) Mit dem Antrag auf Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 8
Zuwiderhandlung

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wietendorf, den 17. Dezember 1998

Gemeinde Wietendorf

Isernhagen
Bürgermeister

(L.S.)

Wrieden
Gemeindedirektor

Eingearbeitete Änderungen:
1. Änderung vom 12.06.2001